Naturfreunde Schweiz

Sektion Schaffhausen

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

1.1 Unter der Bezeichnung „Naturfreunde Schweiz, Sektion Schaffhausen" besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Die Sektion ist ein Glied der Naturfreunde Schweiz NFS (Landesverband) und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

Art. 2 Zweck

2.1 Die Sektion verfolgt die in Artikel 2 der Statuten der Naturfreunde Schweiz festgelegten Ziele und Zwecke.

2.2 Die Sektion betreibt und unterhält das Naturfreundehaus „Buchberghaus" und die dazugehörenden Grundstücke auf dem Merishauser Randen.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Sektion kennt folgende Mitgliedschaften: Jugendmitglieder, Einzelmitglieder, Alleinerziehende und Familien. (Die Definition der Mitgliedschaft richtet sich nach jener des Landesverbandes.)

3.2 Mitglied der Sektion können Personen werden, die mindestens 14 Jahre alt sind. Eine Anmeldung ist in schriftlicher oder digitaler Form an den Vorstand zu richten.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitgliederkategorien des Landesverbandes

3.4 Mitglieder, die neu zwischen dem 1.1. und dem 31.8. eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag.
Mitglieder, die vom 1.9. bis 31.10. neu eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.

3.5 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

3.6 Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand bis zum 31. Dezember schriftlich bekannt zu geben. Der Mitgliederbeitrag ist auch für das Jahr des Austritts geschuldet.

3.7. Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:
a) durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages
b) durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit
c) durch den Vorstand des Landesverbandes.

3.8 Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz NFS Rekurs einlegen.

3.9 Jedes Mitglied einer Sektion ist automatisch Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist erlaubt, wobei das Mitglied seine Stammsektion jederzeit frei bestimmen kann.

3.10 Spender und Gönner der Sektion, die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.

Art. 4 Organe

4.1 Die Organe der Sektion sind:

a) die Generalversammlung
b) die Mitgliederversammlung
c) der Sektionsvorstand
d) die Rechnungsrevisoren
e) die Buchberg-Verwaltungskommission
f) die Tourenkommission
g) die Seniorengruppe

4.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der Naturfreunde handelt.

Art. 5 Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand mindestens 21 Tage zum Voraus schriftlich einberufen.

5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

5.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse des Präsidiums) schriftlich und begründet mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

5.4 An der Generalversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Sektionsmitglieder nach Vollendung ihres 14. Altersjahres.

5.5 Die Generalversammlung wird durch die Sektionspräsidentin oder den Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfall durch Stellvertretung geleitet.

5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

5.7 Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

5.8 In den Bereich der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

a) Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste und Genehmigung der Geschäftsordnung
b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, sowie der Berichte von Kommissionen und Fachgruppen
d) Abnahme der Jahresrechnung, der Sektions-, der Buchberghausund der Tourenkasse, sowie der Berichte der Revisoren
e) Genehmigung der Budgets von Sektion und Buchberghaus
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil Sektionsbeiträge)

g) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
h) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Hausverwalterin oder des Hausverwalters, der Tourenobfrau oder des Tourenobmannes, der Kassierinnen oder der Kassiere von Sektions-, Buchberghaus- und Tourenkasse, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren und der Delegierten für die Delegiertenversammlung von Naturfreunde Schweiz.
i) Statutenänderung
j) Bestimmungen und Reglemente über die Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen und Fachgruppen
k) Beschluss über Kauf, Miete/Pacht, Bau, Umbau oder Verkauf/Verpachtungen von Liegenschaften, unter Vorbehalt der NFS-Statuten und des Häuserreglements der Naturfreunde Schweiz NFS
l) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
m) Auflösung des Vereins
n) Entlastung des Vorstandes

Art. 6 Mitgliederversammlung

6.1 Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszweckes und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der Sektionkassierin/dem Sektionskassier, der Aktuarin/dem Aktuar, der Hausverwalterin/dem Hausverwalter, der Tourenobfrau/dem Tourenobmann, der Seniorenobfrau/dem Seniorenobmann und mindestens einem weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

7.2 Alle von der Generalversammlung in ein Organ gewählte Mitglieder sind jedes Jahr wieder wählbar.

7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmengleichheit gelten sinngemäss die in Art. 5.7 enthaltenen Bestimmungen.

7.4 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Präsidium oder der Stellvertretung mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.

7.5 Dem Vorstand obliegt insbesondere:

a) die Vertretung des Vereins nach Aussen
b) Die Rechnungsführung der Sektionskasse sowie die Aufsicht über die Buchberghaus- und die Tourenkasse
c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen der Naturfreunde Schweiz NFS
d) Führung der Mitgliederkontrolle
e) Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Art. 3.3)
f) Ausschluss von Mitgliedern (siehe Art. 3.6 und 3.7)
g) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
h) Erstellung des Jahres- und Tätigkeitsprogrammes
i) Ausarbeitung bzw. Genehmigung der Reglemente.

7.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führt das Präsidium oder die Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschriftsberechtigt.
Die Kassierin/der Kassier hat im Rahmen des Budgets Einzelunterschrift.

Art. 8 Kommissionen und Fachgruppen

8.1 Die Rechnungsrevisionsgruppe besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Revisoren prüfen jährlich die Abschlüsse der Sektions-, der Buchberghaus- und der

Tourenkasse, sowie das Rechnungswesen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse.

8.2 Die Buchberghaus-Verwaltungskommission (BVK):

Die BVK ist für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung des Buchberghauses und des umliegenden Areals besorgt.
Die BVK setzt sich zusammen aus der Verwalterin/dem Verwalter, der Kassierin/dem Kassier, der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie den Sachbearbeitern der Reservationsadministration und den Verantwortlichen für den forst- und haustechnischen Dienst. Der Verwalter/die Verwalterin und die Kassierin/der Kassier werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen organisiert sich die BVK selbst. Die Einzelheiten werden im BVK-Reglement geregelt

8.3 Die Tourenkommission (TK):

Die TK befasst sich mit der Planung, Organisation und Durchführung der Vereinsanlässe. Das Jahresprogramm der Sektion wird von der TK ausgearbeitet. Das Programm wird dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt.
Die TK setzt sich zusammen aus der Tourenobfrau/dem Tourenobmann, der Kassierin/dem Kassier und den Tourenleiterinnen/den Tourenleitern. Die Tourenobfrau/der Tourenobmann und die Kassierin/der Kassier werden von der Generalversammlung gewählt. Die Einzelheiten werden im Tourenreglement geregelt.

8.4 Die Seniorengruppe:

Die Senioren bilden eine eigene Gruppe innerhalb der Sektion und berücksichtigen ihre besonderen Interessen. Sie führen eine Jahresversammlung durch und wählen einen Vorstand bestehend aus Obfrau/Obmann, Kassierin/Kassier, Aktuarin/Aktuar sowie allen Tourenleiterinnen und Tourenleitern. Ferner wählt die Jahresversammlung zwei Personen und eine Person als Ersatz für die Revision der Seniorenkasse. Obfrau/Obmann wird mit Sitz und Stimme in den Sektionsvorstand delegiert. Die Einzelheiten sind im Seniorenreglement enthalten.

8.5 Für besondere Zwecke können durch Beschluss des Vorstandes Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden.

Art. 9 Finanzen

9.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion Beiträge erheben, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Kantonal- und den Landesverband der Naturfreunde zu berücksichtigen.

9.2 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen.

9.3 Der Verein und dessen Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Naturfreunde Schweiz und der übergeordneten Körperschaften wie Regional-, Kantonal-, Interkantonal- oder Fachverbänden.

9.4 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.

Art. 10 Protokollführung, Geschäftsjahr

10.1 Die Beschlüsse der Organe (inkl. Kommissionen und Fachgruppen) müssen protokolliert werden.

10.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Art. 11 Beschwerden

Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und des Landesverbandes bei der Schiedsstelle der NFS Beschwerde einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement des Landesverbandes.

Art. 12 Auflösung

12.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die ⅔-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

12.2 Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleibt, ist in den Statuten des Landesverbandes geregelt.

Art. 13 Schlussbestimmung

13.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17.02.2018 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 16. Juni 2014.
Sie treten mit der Genehmigung durch den NF >>Schweiz in Kraft.

13.2 Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen müssen dem NFS-Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

NF Schaffhausen

Der Präsident Zweites Vorstandsmitglied

Richard Bührer Wälz Studer

Genehmigt Naturfreunde Schweiz am 11. Juli 2018

Der Zentralpräsident ein zweites Vorstandsmitglied des Zentralverbandes

Urs Wüthrich-Pellloli